

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und

— Amtlichen Anzeigen —

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G. m. b. H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 24. August 1912.

Nr. 26.

Inhalt: Errichtung eines Bezirksgerichts in Tabora und die anderweitige Abgrenzung der Gerichtsbezirke in Ostafrika. Gebühren für die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika. — Gebührentarif mit dem Heckraddampfer Tomondo auf dem Rufiyfluss. — Britischer Konsul in Daressalam. — Cholera in Zanzibar. — Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtigen Untersuchungsmaterials. — Runderlass wegen Cholera an sämtliche Verwaltungsdienststellen und Samtätsdienststellen des Küstengebiets. Errichtung von örtlichen Dienststellen der Eisenbahnkommissare. — Paketverkehr der Postagentur Tabora mit Deutschland und dem Ausland. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

Verfügung

betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichts in Tabora und die anderweitige Abgrenzung der Gerichtsbezirke in Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 813) und des § 1 No. 7 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900 (Kolonialblatt 1901 Seite 1) wird bestimmt:

1. Im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika wird ein neuer Gerichtsbezirk Tabora gebildet. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Bezirk ermächtigte Beamte hat seinen Amtssitz in Tabora.
2. Die Gerichtsbezirke in Deutsch-Ostafrika werden in der Weise neu abgegrenzt, dass umfassen
 - a) der Gerichtsbezirk Daressalam das Gebiet der Bezirksämter Bagamoyo, Daressalam, Kilwa, Langenburg, Lindi, Morogoro, Rufiyi, Ssongea und der Militärstationen Iringa und Mahenge;
 - b) der Gerichtsbezirk Tanga das Gebiet der Bezirksämter Kondoa-Irangi, Moschi, Pangani, Tanga und Wilhelmstal;
 - c) der Gerichtsbezirk Muanza das Gebiet des Bezirksamts Muanza und der Residenturen Bukoba und Ruanda;
 - d) der Gerichtsbezirk Tabora das Gebiet der Bezirksämter Dodoma, Tabora, Udjidji (einschliesslich des Bezirks Bismarckburg) und der Residentur Urundi.
3. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1912.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.

In Vertretung:
gez. Gleim.

Nr. A. V. 992/12. 25873.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O-Afrika.

Bekanntmachung.

Betreffend die Gebühren für die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund des § 6 der Verordnung betreffend Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika vom 23. Januar 1904 (Amtlicher Anzeiger No. 304) in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger No. 4110) beziehungsweise 2. Februar 1912 (Amtlicher Anzeiger No. 712) wird der Tarif unter 1 A der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger No. 4110) und der Bekanntmachung vom 23. August 1911 (Amtlicher Anzeiger No. 3711) wie folgt abgeändert und ergänzt:

Es werden im Verkehr von einer Kasse an der Küste nach einer Kasse im Innern vom 1. September 1912 an erhoben:

nach Bismarckburg	15 ¹ / ₂	vom Tausend
„ Dodoma	6 ¹ / ₂	„ „
„ Iringa	10	„ „
„ Kilimatinde	7 ¹ / ₂	„ „
„ Kilossa	5 ¹ / ₂	„ „
„ Kissaki	6 ¹ / ₂	„ „
„ Kondoa-Irangi	9	„ „
„ Langenburg	14	„ „
„ Mahenge	11	„ „
„ Mkalama	10 ¹ / ₂	„ „
„ Mpapua	6	„ „
„ Schinjanga	11 ¹ / ₂	„ „
„ Ssingrida	9 ¹ / ₂	„ „
„ Tabora	9	„ „
„ Udjidji	12	„ „
„ Umbulu	9	„ „
„ Uschirombo	11 ¹ / ₂	„ „
„ Usumbura	15	„ „

Daressalam, den 16. August 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. No. 18111/12 III.

Bekanntmachung.

Der Gebührentarif für Beförderung von Personen und Gütern mit dem Heckraddampfer „Tomondo“ auf dem Rufiji-Flusse erhält unter B. Güter-Beförderung hinter Ziffer 6 erster Absatz folgenden Zusatz:

„Diese Spesen ermässigen sich auf 3 Rupie für 1 cbm oder Tonne, sofern mindestens diese Menge für einen Empfänger verladen oder gelöscht wird.

Daressalam, den 15. August 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. No. 19692|VII.

Bekanntmachung.

Nachdem dem zum Vicekonsul beim britischen Generalkonsulat für Deutsch-Ostafrika ernannten Herrn Norman King in Daressalam das Exequatur erteilt worden ist, ist der Genannte in der gedachten Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Daressalam, den 15. August 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. Nr. 17910|12 II. A.

Bekanntmachung.

Nachdem in Zanzibar die Cholera ausgebrochen ist, gilt Zanzibar als Hafen gemäss Bekanntmachung vom 30. Dezember 1910 (L. G. Teil I No 165). Die Bekanntmachung ist entsprechend zu ergänzen.

Demnach sind alle Schiffe und Fahrzeuge, die Zanzibar berührt haben, sowie alle Herkünfte von dort gemäss § 2, 3 der „Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den Häfen des deutschostafrikanischen Schutzgebietes“ vom 30. Dezember 1910 (L. G. Teil II. No. 164) einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Solche Schiffe und Fahrzeuge dürfen als ersten Hafen des Schutzgebiets nur die Häfen Tanga, Daressalam, Kilwa und Lindi anlaufen, an denen Aerzte stationiert sind.

Laufen derartige Schiffe und Fahrzeuge andere als die vorbezeichneten Häfen als erste an, so sind sie an diese zu verweisen.

Das Einlaufen in die gestatteten Häfen hat unter Hissung einer gelben Flagge zu erfolgen.

Von dem § 9 Absatz 2 der oben genannten Vorschriften ist gegenüber farbigen Passagieren in jedem Falle Gebrauch zu machen: die Beobachtungszeit hat 5 Tage zu betragen.

Daressalam, den 15. August 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 19719|12. V.

Bekanntmachung.

Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtigen Untersuchungsmaterials.

A. Für Laien.

Etwa 50 ccm der Stuhlentleerungen von choleraverdächtigen Kranken werden ohne Zusatz eines Desinfektionsmittels oder auch nur von Wasser aufgefangen. Das Material wird in die amtlicherseits gelieferten Gläschen eingefüllt.

Die Flaschen und Korken müssen vor Gebrauch in reinem Wasser ausgekocht werden.

Nach ihrer Füllung sind die Gläschen fest zu verschliessen, der Stöpsel ist mit Pergamentpapier fest zu überbinden. Ein am Flaschenhalse festgebundener Zettel enthält den Namen der erkrankten Person und die Zeit der Entnahme (Tag und Stunde).

Die Gläser werden einzeln mit Watte dicht umwickelt und in feste Kisten (keine Blechtins, keine Zigarrenkisten) verpackt, die Kisten werden verschnürt und versiegelt. Neben der Adresse trägt das Paket die Aufschrift: „Vorsicht“. Die Adresse lautet: „Institut für Seuchenbekämpfung in Daressalam“. Die Absendung der Pakete ist dem Institut telegraphisch anzukündigen.

Bei der Entnahme, Verpackung und Versendung des Materials ist jeder Zeitverlust zu vermeiden, da sonst das Ergebnis der Untersuchung in Frage gestellt wird.

B. Für Sanitätsunteroffiziere.

1. Entnahme von Untersuchungsmaterial wie zu A.
2. Auf eine Anzahl von Deckgläschen — von jeder Probe 6 — wird je ein kleines Tröpfchen der Ausleerungen, am besten ein Schleimflöckchen, gebracht, mit einer ausgeglühten Platinnadel oder Scalpellschneidspitze fein verteilt. Die Deckgläschen werden mit der bestrichenen Seite nach oben zum Trocknen hingelegt (Ausstrichpräparate). Die lufttrocknen gewordenen Deckgläschen sind dann zwischen Objektträger zu legen und in ein weisses Blatt Papier, das Namen des Kranken und Tag und Stunde der Entnahme enthält, einzuwickeln oder in den Pappkarton für Deckgläschen zu tun.

3. Zur Gewinnung von Material aus choleraverdächtigen Leichen ist die Bauchhöhle zu eröffnen. Einzuzensenden ist Inhalt des Dünndarms.

Es werden 2 Stücke des Dünndarms von etwa 15 cm Länge doppelt unterbunden und zwar ein Stück im mittleren Teile des Dünndarms (Ileum), etwa 2 m oberhalb des Ueberganges des Dünndarms in den Blinddarm, ein zweites unmittelbar oberhalb dieses Ueberganges. Der Darm wird zwischen den Unterbindungen durchtrennt und die unterbundenen Stücke werden aus der Bauchhöhle herausgenommen.

Der Inhalt eines jeden Darmstückes wird für sich in die Gläschen gefüllt, die nach den Vorschriften zu A behandelt werden. Der anzuheftende Zettel trägt die Bezeichnung des Darmstückes, des Tages und der Stunde der Entnahme, des Namen des Toten.

C. Für Aerzte.

1. Wie zu A. und B.

2. Zur Feststellung, ob bei abgelaufenen choleraverdächtigen Krankheiten Cholera vorgelegen hat, werden 3 cm durch Venenpunktion gewonnenen Blutes in keimfreien zugeschmolzenen Reagensgläsern eingesandt. Zur besseren Haltbarmachung des abgedehnten Serums kann zu 0,9 cm Serum 0,1 cm einer 5% Karböllösung zugesetzt werden.

Daressalam, den 15. August 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 19931|12. V.

Runderlass

an sämtliche Verwaltungsdienststellen und Sanitätsdienststellen des Küstengebiets. —

Zur Vorbeugung gegen die in Zanzibar ausgebrochene Cholera und gemäss § 8 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 15. August 1910 (Seuchenbekämpfungsverordnung vom 20. August 1910 Amtlicher-Anzeiger No. 28) ersuche ich, die nachstehenden zugleich der öffentlichen Gesundheitspflege dienenden Massnahmen bereits jetzt in die Wege zu leiten und vorkommendenfalls nach den in Folgendem gegebenen Anweisungen zu verfahren.

1. Es ist in den Küstenorten, in denen sich Verwaltungsstellen befinden (Tanga, Pangani, Sadani, Bagamoyo, Daressalam, Tschole, Kilindoni, Salala, Kilwa,

Lindi, Mikindani), eine obligatorische Leichenschau durchzuführen. Die technische Ausführung liegt den Ärzten ob, in Ermangelung eines Arztes einer anderen Sanitätsperson, in Orten ohne Sanitätspersonal einem Beauftragten der Verwaltungsstelle. Die Verwaltungsstellen haben das Sanitätspersonal von jedem Todesfälle unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Vor beendeteter Leichenschau dürfen rituelle Waschungen und ähnliche Verrichtungen an der Leiche nicht vorgenommen werden.

2. Zur Durchführung der Leichenschau ist jeder Todesfall alsbald anzuzeigen.

3. Anzeigepflichtig sind ferner alle Erkrankungen an Cholera, sowie alle Erkrankungen, die unter choleraverdächtigen Erscheinungen verlaufen.

Choleraverdächtige Erscheinungen sind: Heftige Erbrechen und Durchfälle mit allmählich farblos werdenden Stuhlentleerungen unter Verminderung der Harnabsonderung. Fortschreitende Erschöpfung unter schmerzhaften Muskelzusammenziehungen (Wadenkrämpfen). Einfallen von Augen und Wangen, auffallende Kälte der Haut. Klanglosigkeit der Stimme. Auffallende Teilnahmslosigkeit des Kranken. Schneller Verfall bis zum Tode, der oft schon nach kurzer Zeit eintritt.

Leichtere Fälle verlaufen gelegentlich nur unter Unwohlsein und Durchfällen.

4. Choleraerkrankte und choleraverdächtige Personen sind gemäss § 6 der angezogenen Seuchenbekämpfungsverordnung alsbald abzusondern, auch sind gegebenenfalls die unter § 6 b. bis f. vorgesehenen Massnahmen ungesäumt durchzuführen.

5. Sämtliche Brunnen und Wasserstellen in den oben genannten Küstenorten und ihrer nächsten Umgebung sind nach Bedarf zu reinigen und so herzurichten, dass eine Verschmutzung durch überlaufendes Wasser, durch die Füsse der Schöpfenden, durch Unrat oder andere Stoffe, die Krankheitskeime führen können, nicht stattfinden kann. Die Umgebung von Brunnen und Wasserstellen ist stets trocken zu halten. Wasserstellen und Brunnen, die nicht entsprechend hergerichtet werden können, sind zu verschütten oder zu verschliessen.

6. Grösste Aufmerksamkeit erfordert das Abortwesen. Eine Ablage des Kotes ausserhalb der Aborte ist zu verhindern. Alle Aborte müssen stets sauber gehalten sein. Öffentliche Aborte sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren. Ueberfüllte Abortgruben sind zu schliessen und die Anlage von neuen ist zu fordern.

7. Müll und sonstige Abfallstoffe dürfen nicht längere Zeit in Häusern und Höfen aufbewahrt werden, sondern müssen mindestens 2 mal wöchentlich auf die von der Verwaltungsstelle bestimmten Müllplätze verbracht und dort verbrannt werden. Für Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen sowie auf Grundstücken und Höfen ist Sorge zu tragen.

8. Sodawasser, das dem Verkauf dient, muss, gleichgültig, ob es für Europäer oder Farbige bestimmt ist, aus destilliertem oder abgekochtem Wasser hergestellt werden. Die benutzten Flaschen sind vor dem Füllen in heissem Sodawasser zu reinigen.

9. Alle bakteriologischen Untersuchungen choleraverdächtigen Materials werden im Institut für Seuchenbekämpfung in Daressalam vorgenommen. Die zur Versendung notwendigen Gerätschaften werden den Dienststellen vom Sanitätsdepot unmitttelbar zugehen. Die Uebersendung choleraverdächtigen Materials hat stets mit möglichster Beschleunigung auf dem kürzesten Wege zu erfolgen. Die Entnahme und Versen-

dung geschieht auf Grund der im Amtlichen Anzeiger veröffentlichten Anweisung mittelst des vom Sanitätsdepot überwiesenen Versandmaterials.

10. Eine amtliche Bekanntgabe vorgekommener Cholerafälle darf unbeschadet aller sofort zu ergreifenden Vorbeugungsmassregeln erst nach Abschluss der bakteriologischen Untersuchung erfolgen.

Ich ersuche die Verwaltungsdienststellen, hiernach das Weitere im Einvernehmen mit den zuständigen Sanitätsdienststellen ungesäumt zu veranlassen.

Alle etwa entstehenden Kosten fallen dem Selbstbewirtschaftungsfonds zur Last.

Daressalam, den 19. August 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 19861/12. V.-

Bekanntmachung.

Im Nachgange zu der Verfügung im Amtlichen Nr. 43 vom 7. August 1912 wegen Errichtung der örtlichen Dienststellen von Eisenbahnkommissaren für Bahnbauten und für im Betriebe befindliche Bahnen des Schutzgebietes Deutsch-Ostafrika vom 1. August 1912 wird hiermit bekanntgegeben:

Die Verfügung wegen Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Daressalam für die Bahnbauten und für die im Betriebe befindlichen Bahnen vom Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika vom 14. Oktober 1909 (Nr. 366 der Landesgesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes Teil II), sowie die Bekanntmachung vom 7. März 1912 J. Nr. 5512/12 XII in Nr. 13 des Amtlichen Anzeigers für 1912 werden hiermit ausser Gültigkeit gesetzt. Ebenso werden die bisherigen Dienststellen der Amtlichen Bauaufsicht aufgehoben.

Für alle Eisenbahnangelegenheiten, die in der Verfügung vom 1. August 1912 nicht aufgeführt sind, ist das Gouvernement unmitttelbar zuständig.

Daressalam, den 10. August 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Schnee

J. No. 19564/12 XII.

Bekanntmachung.

Die Postagentur in Tabora ist seit dem 1. Aug. zum Paketverkehr mit Deutschland und dem Auslande zugelassen. Die Gebühr für Pakete nach Deutschland und dem Auslande wird bei der Auflieferung in Tabora für die gesamte Beförderungsstrecke, umgekehrt nur bis Daressalam erhoben. Die Beförderungskosten von Daressalam nach Tabora — 1 Rupie 50 Heller für je 5 kg Gewicht — werden von den Empfängern eingezogen.

Daressalam, den 7. August 1912

Kaiserliches Postamt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 15. August 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. Nr. 19780/12. II. B.